

# Pressemitteilung

Nr. 21 / 2014 - 09.05.2014

## Jobcenter gehen konsequent gegen sittenwidrige Entlohnung vor

In dem gestern veröffentlichten Bericht des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ) sind Behauptungen über die Arbeit der Jobcenter in Berlin aufgestellt worden, die inhaltlich fehlerhaft sind.

Das Thema „Sittenwidrige Entlohnung“ hat bei der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin als den gemeinsamen Trägern der Jobcenter eine hohe geschäftspolitische Bedeutung - nicht erst seit 2012. Gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des DGB, den angeschlossenen Gewerkschaften und den Arbeitgebervertretern wird intensiv an dem Thema gearbeitet.

Entgegen der Behauptungen von BALZ gehen alle Jobcenter konsequent gegen sittenwidrige Entlohnung vor. In den letzten Monaten wurden 55 Verfahren vor dem Arbeitsgericht Berlin abgeschlossen und den Jobcentern über 33.000 Euro zugesprochen. Des Weiteren finden außergerichtliche Verhandlungen statt, bei denen Arbeitgeber oftmals einlenken, bevor es zu einer Klage kommt. Diese werden jedoch nicht statistisch erfasst.

Mit dem gemeinsamen Tarifregister der Länder Berlin und Brandenburg wurde ein Verfahren zur Abfrage des Tariflohns entwickelt. Für die Mitarbeiter der Jobcenter und der Arbeitsagenturen in Berlin und Brandenburg gibt es ein einheitliches Prüfmuster zur Beurteilung von Löhnen. Dieses ist von allen verbindlich anzuwenden und wird durchgehend umgesetzt. Es findet sowohl im Vermittlungsprozess Anwendung als auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen vor den Arbeitsgerichten.

Es ist nicht korrekt, dass außerhalb der mindestlohnpflichtigen Bereiche keine Angaben zur Lohnhöhe bei Stellenangeboten verlangt werden. Jedes Stellenangebot wird hinsichtlich eines konkreten Gehaltsangebots für die angebotene Tätigkeit überprüft.

Es erfolgt keine Vermittlung in eine Tätigkeit, wenn das Gehaltsangebot sittenwidrig ist oder der Arbeitgeber die Angabe eines konkreten Gehaltsangebotes verweigert. Jeder Arbeitgeber hat im Internet die Möglichkeit, die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen. Durch die Anerkennung der Nutzungsbestimmungen gibt der Nutzer eine Verpflichtung ab, selbst keine Angebote einzustellen, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Durch automatisierte Prüfläufe werden regelmäßig Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen überprüft. Sie werden bei Verstoß umgehend aus der Jobbörse gelöscht.

Es treten entgegen der Behauptungen von BALZ keine Sanktionen ein, wenn ein Beschäftigungsangebot sittenwidrig wäre. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass Gehaltsangaben nachträglich falsch sind. Für Arbeitssuchende entstehen in diesen Fällen keine Nachteile.